

Entwurf für die öffentliche Auslegung

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Unser Zeichen:
52-641-20-2022 Gau
(Bitte bei Antwort angeben)

Gegen Empfangsbekanntnis:

Gemeinde Gaukönigshofen
Hauptstraße 16

97253 Gaukönigshofen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 21.11.2022

Ansprechpartner:
Herr Klose

Telefon: 0931 8003-5470
Fax: 0931 8003-905470
E-Mail:
s.klose@lra-wue.bayern.de
Zimmer-Nr. 17220

Giebelstadt, 16.08.2023

Vollzug des Wasserrechts;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet „An der Lehmgrube I“ in den Thierbach über das RRB 1 (Fl.-Nr. 83/3) und das geplante RRB 2 (Fl.-Nr. 984/1), Einleitstelle: Fl.-Nr. 984/1, Gemarkung und Ortsteil Acholshausen, Gemeinde Gaukönigshofen, Landkreis Würzburg;

hier: gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

Vorhabenträger: Gemeinde Gaukönigshofen

Anlagen:

1 Plansatz

1 Kostenrechnung

1 Empfangsbekanntnis, g. R.

Das Landratsamt Würzburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Gegenstand der Erlaubnis:

1.1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung:

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis:

Der Gemeinde Gaukönigshofen wird die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet „An der Lehmgrube I“ in Acholshausen über das bestehende RRB 1 (Fl.-Nr. 83/3) und das noch zu erstellende RRB 2 (Fl.-Nr. 984/1) in den Thierbach (Einleitstelle auf Fl.-Nr. 984/1) erteilt. Auf die Hinweise in Nr. 1.5.2 und 1.5.3 dieses Bescheids wird ausdrücklich Bezug genommen.

Hausanschrift:
i-Park Klingholz - Haus 17
97232 Giebelstadt

Postanschrift: Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
poststelle@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

Sie erreichen uns
über die B19 und die Buslinien 421 und 422

Steuernummer:
USt-ID:

Bankverbindungen
Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83
BIC BYLADEM1SWU

VR-Bank Würzburg eG
IBAN DE92 7909 0000 0006 1817 32
BIC GENODEF1WU1
Gläubiger-ID DE04WUE00000033847

1.1.2 Inhalt und Zweck der Benutzung:

Die gehobene Erlaubnis nach der Nr. 1.1.1 beschränkt sich auf das gedrosselte Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von Dach-, Hof- und Straßenflächen des Wohngebietes „An der Lehmgrube“ ($A_u = 0,8$ ha) über zwei Regenrückhaltebecken in Erdbauweise (RRB 1 und RRB 2) in den Thierbach, sowie auf das Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers der Fahrbahn- und Gehwegflächen der Straße „Westergarten“ in das Grundwasser.

Die gehobene Erlaubnis ist an die beschriebene Nutzung der zu entwässernden Flächen gebunden. Änderungen der Nutzung oder der Größe, der an die Entwässerung angeschlossenen Flächen sind unverzüglich anzuzeigen. Werden Änderungen oder Erweiterungen an den Anlagen vorgenommen, sind diese gesondert zu beantragen.

1.1.3 Plan:

Dem Antrag liegt die Planung vom 10.11.2022 zugrunde, aufgestellt vom Planungsbüro Horn Ingenieure GmbH & Co KG, Am Steinert 14, 97246 Eibelstadt:

- Beilage 1: Erläuterungsbericht
- Beilage 2: Bemessung und Nachweise
- Beilage 3: Pläne

-Übersichtskarte	M 1: 10.000
-Übersichtslageplan	M 1: 2.500
-Lageplan	M 1: 1.000
- Bestehendes RRB 1	M 1: 250/100
- Lageplan geplantes RRB 2	M 1: 100
- geplantes RRB 2 Schnitt A-A/ B-B	M 1: 50
- geplantes RRB 2 Schnitt C-C	M 1: 50
- Anlage 4: Anlagen und Stellungnahmen

Die Unterlagen sind mit Prüfvermerk sowie Prüfbemerkungen und Roteintragungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 27.7.2023 und dem „Genehmigt“-Stempel des Landratsamtes vom xxxx versehen. Die Planunterlagen liegen als Anlage bei und sind Bestandteil der Hauptregelung 1.1, soweit sie der unmittelbaren Gewässerbenutzung (Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers) dienen (siehe auch Ziffer 1.1.1).

1.2 Befristung/Geltungsdauer/Widerrufsvorbehalt:

1.2.1 Dieser Erlaubnis-Bescheid gilt ab dem 01.01.2022 und wird bis zum **31.12.2043** befristet.

1.2.2 Die gehobene Erlaubnis nach der Nr. 1.1.1 dieses Bescheids steht, soweit sie mit Wirkung für die Vergangenheit erteilt wird, unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann für den Zeitraum der rückwirkenden Zulassung (vom 01.01.2022 bis zur Bekanntgabe des Bescheids) widerrufen werden, wenn seitens des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs oder des Bundesverwaltungsgerichts eine Entscheidung ergangen ist, nach der wasserrechtliche Erlaubnisse nicht für die Vergangenheit erteilt werden dürfen. Die Wirksamkeit des gesetzlichen Widerrufsvorbehalts nach § 18 Abs. 1 WHG bleibt von diesem Widerrufsvorbehalt unberührt.

1.3 Auflagen:

Die gehobene Erlaubnis nach der Nr. 1.1.1 wird mit den folgenden Auflagen (1.3.1 – 1.3.29) verbunden.

Auflagen zu Errichtung, Betrieb und Unterhalt:

- 1.3.1 Der Vorhabenträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den geprüften Planunterlagen sowie entsprechend den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DWA-Arbeitsblatt A102, DWA-Arbeitsblatt A 117, DWA-Merkblatt M176) auszuführen.
- 1.3.2 Ausschließlich das gesammelte Niederschlagswasser der Fahrbahn- und Gehwegflächen der Straße „Westergarten“ darf über seitlichen Rasenmulden mit darunterliegenden Rigolen versickert werden. Die Mächtigkeit der bewachsenen Oberbodenschicht in den Rasenmulden muss dauerhaft mindestens 20 cm betragen.
- 1.3.3 Häusliches Schmutzwasser darf nicht eingeleitet werden und ist dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zuzuführen.
- 1.3.4 Durch eine Drosselblende im Zulauf zum Kontrollschacht ist ein mittlerer Drosselabfluss von $Q_{Dr} = 14,5$ l/s bei einer 5-jährlichen Überflutungssicherheit aus dem Regenrückhaltebecken (RRB 2) in den Thierbach zu gewährleisten. Der maximal zulässige Einleitungsabfluss ergibt sich aus dem Vollabfluss der Zuleitung zum Regenrückhaltebecken zu 302,5 l/s.
- 1.3.5 Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m^3)	maximal zulässiger Einleitungsabfluss (l/s)	Überschreitungshäufigkeit für den Bemessungslastfall (1/a)	ab dem Zeitpunkt
Einleitungsstelle	14,5		302,65(Q_{voll})	0,2	Fertigstellung
RRB 1 (Fl.-Nr. 83/3)		$V_{Nutz} = 142,8$			Fertigstellung
RRB 2 (Fl.-Nr. 984/1)		$V_{Nutz} = 136,4$			Fertigstellung

- 1.3.6 Überschüssiger Bodenaushub aus der Errichtung des Regenrückhaltebeckens (RRB2) da nicht im Nahbereich des Thierbach eingebaut oder in sonstigen Strukturen abgelegt oder gelagert werden.
- 1.3.7 Die Sohle sowie die Böschungen der Regenrückhaltebecken in Erdbauweise (RRB 1 und RRB2) sind mit mindestens 20 cm Oberboden anzudecken. Das Regenrückhaltebecken (RRB2) ist zum Schutz vor Verschlammung und Erosion unmittelbar nach Herstellung und vor Inbetriebnahme mit einer Extensivrasensaatmischung einzusäen.
- 1.3.8 Die Regenrückhaltebecken (RRB 1 und RRB2) sowie das Drossel- und Überlaufbauwerk und der Ablaufkanal zum Thierbach sind vom Vorhabenträger regelmäßig und insbesondere nach größeren Regenereignissen zu kontrollieren. Ablagerungen, Fremdstoffe bzw. Verklausungen sind unverzüglich zu entfernen.

- 1.3.9 Die Regenrückhaltebecken sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist innerhalb von drei Tagen aus dem Regenrückhaltebecken ordnungsgemäß zu entfernen und umweltgerecht zu entsorgen. Einschwemmungen ins Gewässer sind zu vermeiden. Unabhängig hiervon dürfen im Regenrückhaltebecken keine Gehölze oder Bäume aufwachsen, bzw. sind die RRB 1 und RRB 2 von Anpflanzungen / Bäumen freizuhalten.
- 1.3.10 Es dürfen keine Dachflächen an den Regenwasserkanal angeschlossen werden, die mit einer Eindeckung versehen sind, die eine Lösung von schädlichen Metallen in das Niederschlagswasser ermöglicht. Bei der Herstellung der Regenwasserleitungen sind geeignete Materialien zu verwenden, bei denen eine Lösung von Metallen weitgehend ausgeschlossen werden kann.
- 1.3.11 Das einzuleitende Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädliche Konzentration an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 1.3.12 Das Niederschlagswasser darf nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften wesentlich nachteilig verändert sein.
- 1.3.13 Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen (z. B. durch Überwachung und Hinweise an die Anwohnerschaft), dass auf Flächen, die in den Regenwasserkanal entwässern nicht ohne ausreichende Schutzvorkehrungen (z. B. doppelwandige Abflusssicherung) mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden.
- 1.3.14 Zur Vermeidung von Fehlschlüssen im Trenngebiet sind die Entwässerungspläne der Einzelbauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Vorhabenträger zu prüfen und die Anschlüsse bei der noch offenen Baugrube durch qualifiziertes Personal abzunehmen. Die Beseitigung von Fehlschlüssen ist unverzüglich anzuordnen und die Umsetzung der Beseitigung der Fehlschlüsse zu überwachen.
- 1.3.15 Der Vorhabenträger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere für die Unterhaltung und Wartung der Entwässerungseinrichtungen und der sonstigen Anlagen verantwortlich. Der Betrieb, insbesondere die Arbeiten und Kontrollen, sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Dieses ist auf Verlangen dem Landratsamt Würzburg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.
- 1.3.16 Im Bereich von 5 m oberhalb und 5 m unterhalb der Einleitungsstellen hat der Vorhabenträger die Auslaufbauwerke und das Bachufer des Thierbaches zu unterhalten.
- 1.3.17 Die Abwasseranlagen sind entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung Dritter Teil „Sammelkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke“ zu überwachen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Auflagen zu Anzeige- und Informationspflichten

- 1.3.18 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist gemäß Art. 61 BayWG eine Gesamtabnahme aller Entwässerungsanlagen durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) durchzuführen und das Ergebnis dem Landratsamt Würzburg vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist darzustellen, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt wurden bzw. welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Weiterhin ist zu bestätigen, ob die Retentionsvolumina der Regenrückhaltebecken vorhanden sind und der Drosselabfluss in den Thierbach eingehalten wird.

- 1.3.19 Innerhalb von 3 Monaten sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Landratsamt Würzburg (Untere Wasserrechtsbehörde) jeweils eine Fertigung der Bestandspläne in digitaler Form unaufgefordert zu übermitteln. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt die Mitteilung davon.

Auflagen aufgrund fischereifachlicher Belange

- 1.3.20 Während der Schonzeit der Bachforelle vom 1. Oktober bis zum 15. März und während der Laichzeit von Schmerle und Stichling (01.04. – 15.06.) dürfen keine Bauarbeiten vorgenommen werden, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung oder zu einer merklichen Verschlechterung der Wasserqualität des Thierbachs führen können. Das einzuleitende Wasser darf keine schädlichen Konzentrationen z. B. an Streusalz, Reifenabrieb, Rußpartikeln, Benzin- und Ölrückständen aufweisen. Für Chlorid gilt ein Wert von ≤ 200 mg/l (vgl. Oberflächengewässerverordnung, OGewV).
- 1.3.21 Das einzuleitende Niederschlagswasser muss so beschaffen sein, dass es im Thierbach zu keiner Verschlechterung der bestehenden Gewässergüte gemäß Saprobie-Index und chemisch im Einleitungsbereich kommt.
- 1.3.22 Die Umsetzung der Bauarbeiten hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen, sodass eine Verschmutzung der unterliegenden Gewässerstrecken vermieden wird. Dazu zählt, dass Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe und dergleichen nicht so gelagert werden, dass diese bei Starkregenereignissen abgeschwemmt werden und eine Gewässerverunreinigung verursachen können.
- 1.3.23 Betonarbeiten sind so durchzuführen, dass Einträge von Zementschlämmen, Betonbestandteilen oder anderer Mineralstoffe ins Gewässer vermieden werden. Die Vorgaben für Betonarbeiten nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 sind zu beachten.
- 1.3.24 Bei der Bauabfolge darf die Anbindung der Niederschlagswassereinleitung an das neue Regenrückhaltebecken bzw. an den Thierbach erst nach Abschluss der Erdbauarbeiten erfolgen, um gewässerbelastende Schwemmmaterialeinträge zu vermeiden.
- 1.3.25 Aus dem Baustellenbereich anfallendes Oberflächenwasser bzw. Bauhaltewasser darf erst nach entsprechender Vorbehandlung in den Thierbach eingeleitet werden. Das Wasser ist vor der Einleitung über eine Containerkaskade oder eine andere gleichwertige Absetzmethode nach dem Stand der Technik zu führen, wobei die Aufenthaltszeit im Absetzbecken mindestens 20 Minuten beträgt oder bis zum Erreichen einer Sichttiefe von ca. 20-30 cm. Der pH-Wert des einzuleitenden Wassers darf einen Wert von 9,0 nicht überschreiten.
- 1.3.26 Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässerbett des Thierbachs (z. B. Arbeiten an der Einleitungsstelle) sind außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01.10. – 15.03.) und außerhalb der Laichzeit von Schmerle und Stichling (01.04. – 15.06.) durch den Unterhaltspflichtigen auszuführen. Der Fischereirechteinhaber ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen zu informieren.
- 1.3.27 Der von der Einleitungsstelle beeinflusste Gewässerbereich ist mindestens einmal jährlich nach außergewöhnlichen Ereignissen durch den Unterhaltspflichtigen in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Anfallende Ablagerungen (z. B. Sedimente, Feinstoffe, Schlämme, Algen, Laub usw.) oder Abfälle sind durch den Vorhabenträger zu

entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die durchgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch festzuhalten.

- 1.3.28 Der Vorhabenträger hat durch Absprache mit den örtlichen Rettungsdiensten (Feuerwehr) und durch regelmäßige Kontrollen dafür Sorge zu tragen, dass kein Löschwasser, Ölbindemittel oder andere wassergefährdende Stoffe im Zuge eines Feuerwehreinsatzes oder einer Havarie über das Einleitungsbauwerk in den Thierbach gelangen können. Entsprechende Vorgaben (z. B. umgehende Schließung des Absperrschiebers) sind mit den zuständigen Rettungsdiensten schriftlich zu vereinbaren, damit sie z. B. im Feuerwehreinsatzplan aufgenommen werden. Sollte bei einem Unfall, einem Feuerwehreinsatz oder bei einem anderen Vorkommnis dennoch verunreinigtes Wasser in den Vorfluter gelangen, sind neben dem Landratsamt Würzburg, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auch der Fischereiberechtigte des betroffenen Gewässerabschnitts des Thierbachs unverzüglich zu informieren. Die Verständigung umfasst auch die Rückmeldung, sobald der unbeeinträchtigte Zustand wiederhergestellt worden ist.
- 1.3.29 Der Fischereirechteinhaber bzw. der Fischereiausübungsberechtigte im betroffenen Gewässerabschnitt des Thierbachs ist vom Vorhabenträger über den Bescheidsinhalt zu informieren.

1.4 Abwasserabgaben

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

1.5 Hinweise:

- 1.5.1 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
- 1.5.2 Dieser Bescheid regelt ausschließlich den genehmigungspflichtigen Tatbestand der Gewässerbenutzung (das Einleiten des Niederschlagswassers gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).
- 1.5.3 Als Gewässerbenutzungsanlage ist nur der Anlagenteil anzusehen, der unmittelbar der Verwirklichung des Benutzungszweckes dient; bei Abwassereinleitungen nur das Einleitungsbauwerk, nicht aber die sonstige Abwasseranlage.
- 1.5.4 Die bauliche Errichtung des Regenrückhaltebeckens (RRB) 2 wird durch diesen Bescheid nicht genehmigt. Die hierzu erforderlichen Genehmigungen (Baugenehmigung bzw. Abtragungsgenehmigung, ggfs. naturschutzrechtliche und waldrechtliche Zulassungen, ggfs. Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG) sind vor Errichtung separat einzuholen.**
- 1.5.5 Die Flächenangaben wurden von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes nicht detailliert geprüft. Die ordnungsgemäße Flächenermittlung durch den Antragssteller wird vorausgesetzt. Sofern sich hier Änderungen ergeben sollten, die sich auf die Berechnungsergebnisse auswirken, sind entsprechende Unterlagen nachzureichen.
- 1.5.6 Die Prüfung der Antragsunterlagen durch das Wasserwirtschaftsamt umfasst die Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf wasserwirtschaftliche Belange, insbesondere auf den Gewässerschutz. Beurteilungsgrundlagen sind hierbei

im Wesentlichen die DWA-Merk- und Arbeitsblätter M153, A101-2 und A117. Die Nachweisführung erfolgte aus qualitativer Sicht gemäß dem DWA-Arbeitsblatt DWA-A 102, Teil 2 und aus quantitativer Sicht gemäß den Vorgaben des Regelwerkes DWA-M 153. Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt DWA-A117 herangezogen.

- 1.5.7 Fragen der Tragsicherheit, der Standsicherheit von Bauwerken, der Frostsicherheit, mögliche Setzungen von Bauteilen sowie Belange des Arbeitsschutzes sind nicht Bestandteil der Prüfung. Weiterhin erfolgt im Rahmen der Begutachtung auch keine Prüfung der in den Planungsunterlagen dargestellten Entwässerungseinrichtungen hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Funktionsfähigkeit. Die Leistungsfähigkeit von Rohrleitungen ist ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung und ist vom Vorhabenträger in eigener Verantwortung sicherzustellen. Ferner wurde die hydraulische Leistungsfähigkeit des bestehenden Grabens zum Thierbach sowie die hydraulische Leistungsfähigkeit der dort vorhandenen Durchlässe nicht geprüft. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit dieser Anlagen ist seitens des Vorhabenträgers sicherzustellen.
- 1.5.8 Die Gemeinde Gaukönigshofen haftet für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen innerhalb des Wohngebietes „An der Lehmgrube I“, entstehen.
- 1.5.9 Im Zuge der Gestaltung der Niederschlagswassereinleitungen von Verkehrsflächen sollten nach Empfehlung der Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Sedimenteinträgen ins Gewässer umgesetzt werden (z. B. sollte die Straßenentwässerung, die in den Thierbach entwässert wird, mit Separationsstraßenabläufen nachgerüstet werden).
- 1.5.10 Der jeweilige Eigentümer der Entwässerungseinrichtungen haftet gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG für alle Schäden, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen. Bei Fischereischäden, die im Rahmen der Erschließung oder durch die Vorflutbenutzung entstehen, bleibt die Schadensregulierung einer gütlichen Vereinbarung mit dem Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten.
- 1.5.11 Die hier verbeschiedene gehobene Erlaubnis nach der Nr. 1.1.1 steht unter dem gesetzlichen Widerrufsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 WHG: „Die Erlaubnis ist widerruflich“.
- 1.5.12 Der Bescheid wird in Abdruck an das Wasserwirtschaftsamt und an die Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken übermittelt.

2 Kostenentscheidung:

- 2.1 Die Gemeinde Gaukönigshofen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 € festgesetzt.
- 2.3 An Auslagen sind 528,00 € angefallen.
- 2.5 Der zu zahlende Betrag beläuft sich somit auf 828,00 €.

Gründe:

I.

Die Gemeinde Gaukönigshofen betreibt zur Beseitigung von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet „An der Lehmgrube I“ im Ortsteil Acholshausen das zweigeteilte Regenrückhaltebecken RRB 1 und leitet das gesammelte Niederschlagswasser in den Thierbach bzw. über Rasenmulden mit darunterliegenden Rigolen in das Grundwasser. Das Wohngebiet „An der Lehmgrube I“ ist bislang noch nicht vollständig bebaut. Das bestehende, zweigeteilte RRB 1, Fl.-Nr. 83/3, östlich des Wohngebiets, soll um ein neu geplantes Regenrückhaltebecken, RRB 2, Fl.-Nr. 984/1, Gemarkung Acholshausen, ergänzt werden. Das RRB 2 befindet sich linksseitig im 60m-Bereich des Thierbaches, einem Gewässer II. Ordnung. Die Einleitung erfolgt über die bisherige vorhandene Einleitungsstelle in den Thierbach in Höhe des Fluss-km 5,7 auf der Flur-Nr. 984/1.

Es ist kein amtlich festgesetztes und auch kein beantragtes Wasserschutzgebiet betroffen. Ebenso ist kein amtlich festgesetztes oder ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet berührt.

Die mit Bescheid des Landratsamtes vom 28.04.2004 erteilte Erlaubnis zur Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Wohngebiet „An der Lehmgrube I“ ist bis zum 31.12.2015 befristet. Mit Schreiben vom 21.11.2022, eingegangen am 24.11.2022, wird eine gehobene Erlaubnis für das fortgesetzte Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet „An der Lehmgrube I“ beantragt. Die dem Antragschreiben beigefügten Antragsunterlagen datieren vom 10.11.2022 (Horn Ingenieure GmbH & Co KG).

Im Zuge der Erstellung der diesem Bescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen werden die bestehenden Verhältnisse im Baugebiet sowie die Entwässerungsanlagen vom Planungsbüro überprüft. Aus dieser Prüfung ergeben sich die folgenden Erkenntnisse:

- Aufgrund der Hanglage sind nicht alle Grundstücke und Straßenflächen an das bestehende Rückhaltebecken angeschlossen. Die südlich der Straße „Lehmgrube“ ausgewiesenen sechs Bauplätze sind direkt an den Regenwasserkanal angeschlossen.
- Im nördlichen Bereich des Wohngebietes ist aufgrund der örtlichen Topographie die bestehende Mischwasserkanalisation durch fünf Kanalhaltungen erweitert. Somit leiten fünf nördlich gelegene Baugrundstücke ihr Niederschlagswasser nicht in Richtung des bestehenden Regenrückhaltebeckens, sondern in das Mischwasserkanalnetz des Ortsteils Acholshausen ab.
- Die Fahrbahn der Straße „Westergarten“ und die Gehwege/Einfahrten entwässern gemäß der vorliegenden Planung in seitliche Rasenmulden. Unter diesen bewachsenen Mulden befinden sich Rigolen mit unterschiedlichen Rückhaltevolumina. Hierbei handelt es sich um eine örtliche Versickerung in das Grundwasser. Die Rigolen besitzen auf Höhe des Stauziels einen Überlauf an den Regenwasserkanal.
- Bei der Überprüfung des bestehenden, zweigeteilten Regenrückhaltebeckens (RRB 1) wird festgestellt, dass der zulässige Drosselabfluss bei Einstau des Beckens nicht eingehalten werden kann und das ursprünglich vorgesehene Rückhaltevolumen nicht vorhanden ist.

Aufgrund dieser Erkenntnisse sind die folgenden Anpassungen und Ergänzungen vorgesehen:

- Bau eines zweiten Regenrückhaltebeckens (RRB 2) mit einem Rückhaltevolumen von $V = 136 \text{ m}^3$, linksseitig des Thierbaches
- Beibehaltung des Volumens sowie Drosselstrecke im RRB1 ($Q_{Dr} = \text{ca. } 47,20 \text{ l/s}$)

- Ertüchtigung des bestehenden RRB durch Herstellung einer Vertiefung vor der Drosseleinrichtung zur Reduzierung der Verkläungsgefahr

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren beteiligt und nimmt mit Schreiben vom 27.07.2023, wie folgt, Stellung:

„Anfallendes Schmutzwasser aus dem Baugebiet „An der Lehmgrube 1“ wird in die bestehende Mischwasserkanalisation geleitet und über den Hauptsammler des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Raum Ochsenfurt der Kläranlage in Winterhausen zugeführt.

Anfallendes Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Straßenflächen des Wohngebietes wird über Regenwasserkanäle gesammelt und nach Zwischenspeicherung in einem bzw. zwei als Erdbecken gestalteten Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Thierbach eingeleitet.

Die Fahrbahn der Straße „Westergarten“ und der Gehwege/Einfahrten $A_{b,a} = 0,22$ ha ($A_u = 0,14$ ha) entwässert in seitliche Rasenmulden unter denen Rigolen mit unterschiedlichen Rückhaltevolumina angeordnet sind. Hierbei handelt es sich um eine örtliche Versickerung in das Grundwasser.

Die gesamte an das Regenrückhaltebecken angeschlossene Fläche beträgt $A_{b,a} = 2,42$ ha ($A_u = 0,80$ ha). Folgende Flächen wurden im Antrag unterschieden:

- Asphaltierte Wohnstraße: 0,20 ha
- Dachflächen: 0,37 ha
- Hofflächen: 0,49 ha
- Gartenflächen: 1,35 ha

Die Nachweisführung erfolgte aus qualitativer Sicht gemäß dem DWA-Arbeitsblatt DWA-A 102, Teil 2 und aus quantitativer Sicht gemäß den Vorgaben des Regelwerkes DWA-M 153. Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt DWA-A117 herangezogen. Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu berücksichtigen.

Ergebnis der Prüfung:

Emissionsnachweis nach DWA-A102, Teil 2

Gemäß DWA-A 102-2, Tabelle A.1 können die Dach-, Hof- und Verkehrsflächen der Belastungskategorie I (gering belastet) zugeordnet werden (< 50 Wohneinheiten). Aus Emissionssicht wird Niederschlagswasser der Belastungskategorie I bei Einleitung in Oberflächengewässer als nicht behandlungsbedürftig eingestuft.

Quantitative Beurteilung nach DWA-M 153

Die zulässige Einleitmenge ergibt sich gemäß DWA-M 153 aus der angeschlossenen undurchlässigen Fläche ($A_u = 0,80$ ha) und der Regenabflussspende von $q_{dr} = 30$ l/(s*ha) für den Thierbach (kleiner Hügel- und Berglandbach) zu $Q_{dr} = 24$ l/s. Vom Planer wurde der mittlere Drosselabfluss aus dem RRB2 auf $Q_{Dr} = 14,5$ l/s festgelegt. Bei maximalem Einstau des RRB2 ergibt sich durch die Öffnungshöhe der Drosselblende ein Abfluss von $Q_{Dr} = 24$ l/s in den Thierbach. Die Anforderungen nach DWA-M 153 sind damit eingehalten. Im wasserrechtlichen Bescheid vom 28.04.2004 war der Drosselabfluss in den Thierbach aus dem Baugebiet „An der Lehmgrube 1“ auf $Q_{Dr} = 123$ l/s beschränkt. Durch die Errichtung des RRB2 mit Drosselschacht ergibt sich daher eine deutliche Reduzierung der Einleitmenge auf $Q_{Dr} = 14,5$ l/s.

Bemessung und Konstruktion des Regenrückhaltebeckens

Das erforderliche Rückhaltevolumen wurde nach DWA-A 117 für ein 5-jährliches Regenereignis berechnet. Mit der angeschlossenen undurchlässigen Fläche ($A_u = 0,80$ ha) und dem mittleren Drosselabfluss von $Q_{Dr} = 14,5$ l/s ergibt sich ein erforderliches Gesamtvolumen von $V_{erf} = 133$ m³.

Gemäß den Berechnungen des Planers steht im zweigeteilten, offenen RRB1 ein Speichervolumen ($V_{Nutz} = 142,8$ m³) zur Verfügung. Gemäß dem wasserrechtlichen Bescheid vom 28.04.2004 sollte das Regenrückhaltebecken ein Volumen von $V_{vorh} = 215$ m³ aufweisen. Um auch die Grundstücke südlich der Straße „Lehmgrube“ an ein Regenrückhaltebecken anzuschließen und den zulässigen Drosselabfluss einhalten zu können, ist die Errichtung eines zweiten Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Das RRB2 soll mit einem Rückhaltevolumen von $V_{Nutz} = 136,4$ m³ hergestellt werden. Insgesamt stehen nach Herstellung des RRB2 somit 279,2 m³ Rückhalteraum zur Verfügung.

Zur Reduzierung des Abflusses aus dem Regenwasserkanal bzw. dem RRB2 ist der Umbau des bestehenden Kontrollschachtes 121027.2 vorgesehen. Der mittlere Drosselabfluss von $Q_{Dr} = 14,5$ l/s soll anhand einer rechteckigen Öffnung (Höhe ca. 90 mm, Breite ca. 100 mm) im Zulauf des bestehenden Kontrollschachtes begrenzt werden. Zum Schutz vor Verklausung ist der Ablauföffnung ein Einlaufgitter sowie eine Eintiefung als Grobstoffrückhalt vorgeschaltet.

Ferner wird die Oberkante des Kontrollschachtes mit einem Einlaufgitter versehen, sodass die Überlaufwassermengen bei Vollfüllung des Regenrückhaltebeckens bzw. Überschreitung des Bemessungsregens über die Beckenablaufleitung DN400 schadlos abgeleitet werden können. Der Regenwasserkanal sowie die Beckenablaufleitung wurden auf die maximal zufließende Wassermenge von 176,8 l/s aus der Kanalnetzberechnung bemessen. Im Kontrollschacht wird zusätzlich ein Absperrschieber vorgesehen. Hiermit kann der Ablauf in den Thierbach im Havariefall abgesperrt werden.

Versickerung

Nach Angaben weist der Untergrund im Bereich des Baugebietes „An der Lehmgrube 1“ nur eine geringe Versickerungsfähigkeit auf. Dennoch entwässert die Fahrbahn der Straße „Westergarten“ und der Gehwege/Einfahrten in seitliche Rasenmulden unter denen Rigolen mit unterschiedlichen Rückhaltevolumina angeordnet sind. Aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Untergrundes besitzen die Rigolen einen Überlauf an den Regenwasserkanal. Eine hydraulische Bemessung der Rigolen erfolgte jedoch nicht.

Mit der vom Planer gewählten Grundwasserbelastbarkeit ($G_{12} = 10$ Punkte; Grundwasser außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten) besteht aus fachlicher Sicht Einverständnis. Bei der qualitativen Bewertung nach DWA-M153 hat sich ergeben, dass die Abflussbelastung des Niederschlagswassers der Straßen- und Gehwegflächen des Wohngebietes über der Grundwasserbelastbarkeit liegt. Somit ist eine Regenwasserbehandlung erforderlich. Die vorhandene Behandlung in Form einer Versickerung durch eine 20 cm mächtige Oberbodenschicht ist hierfür ausreichend.

Gestattungsfähigkeit

Zusammenfassend erfolgt im Hinblick auf die hydraulische Belastung des Thierbachs durch die Regenrückhaltebecken in Erdbauweise (RRB 1 und RRB 2) eine ausreichende Abflusssdämpfung. Zudem wird bei Beachtung der Auflagen die Schmutzfrachtbelastung des Gewässers nicht nennenswert erhöht. Damit sind bis zu einem 5-jährlichen Regenereignis nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer bzw. auf An- und Unterlieger nicht zu erwarten. Ferner liegt das Regenrückhaltebecken topographisch unterhalb des geplanten Wohngebietes.

Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar. Die Prüfung ergibt keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Entwässerungsanlagen. Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs.1 Nr. 1 WHG).

Mit der beantragten Einleitung sind voraussichtlich keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon ist die Einleitung im Hinblick auf den gesamten Grundwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.“

In der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes sind weiterhin Vorschläge für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise enthalten. Das Wasserwirtschaftsamt kann dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen, wenn die vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen im Bescheid aufgenommen werden und beachtet werden.

Neben dem Wasserwirtschaftsamt ist die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken am Verfahren beteiligt und nimmt mit Schreiben vom 06.03.2023 zur geplanten Einleitung des Niederschlagswassers Stellung:

(...)

„Der Thierbach ist Bestandteil des Flusswasserkörpers 2_F143 (Breitbach mit Nebengewässern; Thierbach; Sonderhofer Mühlbach) gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie und wird fischökologisch betrachtet der Forellenregion, mit der Bachforelle als Leit- und Hauptfischart, zugeordnet. Als Vertreter der Kleinfischarten kommen u. a. Schmerle und Stichling im Gewässer vor.

Zum Schutz einzelner, bestimmter Fisch-, Krebs- oder Muschelarten gibt es gesetzlich geregelte Schonzeiten:

Fischart: Bachforelle:	Schonzeit: 01.10. bis 15.03.	Grundlage: AVBayFiG
---------------------------	---------------------------------	------------------------

Die Schmerle laicht von April bis Mai.
Der Stichling laicht von April bis Juni.

Alle Tier- und Pflanzenarten der Forellenregion sind auf sauberes, klares und sauerstoffreiches Wasser angewiesen. Störungen oder Beeinträchtigungen, die während und nach der Laichzeit von der Entwicklung vom Ei zum Jungfisch stattfinden, haben empfindliche Auswirkungen auf die vorkommenden Fischarten.

Auswirkungen des Vorhabens auf fischereifachliche Belange

Im Zuge des Baus des Regenrückhaltebeckens (RRB 2) kann es bei Starkregenereignissen zu zusätzlichen unnatürlichen Gewässereintrübungen durch Sediment-/Feinstoffeinträge aufgrund von Abschwemmungen in den Thierbach kommen. Dadurch werden Laichplätze und das Gewässer-sohlenlückensystem beeinträchtigt und je nach Jahreszeit wird auch Fischlaich mit Partikeln überlagert, mit der Folge von Verlusten durch Ersticken. Sediment- und Feinstoffeinträge erhöhen zudem die Nährstofffracht und begünstigen damit die Eutrophierung des Gewässers.

Die aktuell gültige Regelung zum Umgang mit Niederschlagswasser (DWA-A 102) setzt den Schwerpunkt auf die Rückhaltung von Feinsedimenten, wodurch neben den Feinsedimenten bspw. auch der Schadstoffeintrag ins Gewässer verringert wird, da ein Großteil der mit dem Niederschlagswasser abgespülten Schwermetalle an den zurückgehaltenen Feinsedimenten gebunden

ist. Werden keine qualitativen Behandlungsmaßnahmen durchgeführt und das Niederschlagswasser von Verkehrsflächen direkt in den Thierbach eingeleitet, ist mit höheren Stoffeinträgen unterschiedlicher Art und Menge zu rechnen (z. B. Feinsedimente), die sich einerseits eutroph oder andererseits unter Umständen sogar schädlich auf die verschiedenen Altersstadien der in den Gewässern vorkommenden Wasserorganismen auswirken können. Deshalb sollten aus fischereifachlicher Sicht bei jeder direkten Niederschlagswassereinleitung von Straßenflächen geeignete qualitative Behandlungsmaßnahmen eingesetzt werden. Bei Verwendung von Streusalz im Winter erhöht sich der Eintrag von Tausalzen ins Gewässer und verändert dadurch im Bereich der Einleitungsstellen unter anderem die elektrische Leitfähigkeit.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Mineralöle) oder sonstigen besonderen Vorkommnissen (Feuerwehreinsatz mit Löschwasser), können die Abwässer u. U. in den Thierbach gelangen und dort Schäden an der Wasserfauna und -flora anrichten.

Werden Metaldächer aus Kupfer, Zink oder bleihaltigen Legierungen verwendet, kann es zu einer dauerhaften Schwermetallbelastung des Gewässers und damit zu einer Anreicherung von Schwermetallen in den Wasserorganismen und Pflanzen kommen.

Je nach Ausführungszeitraum von baulichen Maßnahmen fällt dieser in die Schon-/ bzw. Laichzeit der vorkommenden Fischarten und berührt somit deren Schutz vor Störungen und Beeinträchtigungen während sensibler Zeiten.

II.

1. Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Thierbach (Gewässer II. Ordnung) stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10, 15 WHG, welche nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden kann.
2. Das Landratsamt Würzburg ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
3. Die Befristung dieses Bescheides hat ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas), wonach eine Erlaubnis oder Bewilligung grundsätzlich zu befristen ist. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde. Zweck der Befristung ist es insbesondere, den Bewirtschaftungszielen gemäß § 47 WHG Rechnung zu tragen. Um dies vor dem Hintergrund von technischen Weiterentwicklungen, neuen Erkenntnissen sowie möglichen Veränderungen der Grundwasser- oder Oberflächengewässerhältnisse – auch im Hinblick auf eventuelle Auswirkungen des Klimawandels – zu gewährleisten, ist eine zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis zielführend. In Abwägung mit den privaten Interessen eines Antragstellers überwiegen letztere regelmäßig nicht. Im vorliegenden Fall wurden im Übrigen keine konkreten Einzelinteressen geltend gemacht. Die im Bescheid ausgesprochene Befristung erscheint daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens als erforderlich und angemessen. Sie entspricht zudem der in ähnlichen Fällen üblichen Befristung.
4. Die Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren begründet sich in Nr. 7.4.5 und 7.4.5.1 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas).
5. Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist Art. 36 Abs. 1 Alt 1 BayVwVfG i. V. m. § 13 Abs. 2 WHG. Die erlassenen Auflagen entsprechen Vorschlägen des amtlichen Sachverständigen und der Fischereifachberatung. Sie sind erforderlich, um die Gewässerbenutzung zulassen zu können.

6. Der Widerrufsvorbehalt (Nr. 2.2) begründet sich darin, dass die Frage, in welchem Umfang eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Rückwirkung erteilt werden kann, bislang obergerichtlich nicht geklärt ist. Aktuell ist ein Klageverfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig. Die bestehenden Vollzugsvorgaben sehen in bestimmten Einzelfällen eine Rückwirkung als zulässig an, wenn die vollständigen Antragsunterlagen vor Fristablauf vorliegen und die Erlaubnis im aktuellen Jahr wirksam wird. Es ist durchaus möglich, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die bestehende Vollzugspraxis beanstandet und deshalb eine Änderung des Verwaltungsvollzugs notwendig wird.

Im Falle einer Beanstandung der Vollzugspraxis wäre auch zu betrachten, in welchen Fällen eine Änderung bereits erteilter wasserrechtlicher Erlaubnisse notwendig wird. Ein Widerrufsvorbehalt findet nicht nur für eine Aufhebung rechtmäßiger, sondern auch für eine Aufhebung rechtswidriger Verwaltungsakte Anwendung. Durch den Widerrufsvorbehalt soll sichergestellt werden, dass eine Änderung bestehender Erlaubnisse nicht an Vertrauensschutzerwägungen scheitert. Die Aufhebung des Widerrufsvorbehalts in diesem Bescheid erfolgt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Dieser ist auch verhältnismäßig, da die Entscheidung über die künftige Verwaltungspraxis noch nicht getroffen ist und Antragsteller, die aktuell eine Erlaubnis beantragen, nicht schlechter gestellt werden sollen als Antragsteller, die dies vor dem Klageverfahren getan haben.

7. Die Kostenentscheidung begründet sich in Art. 1, 2, 4 Satz 2, 5, 6 und 10 des Bayerischen Kostengesetzes (BayKG) i. V. m. Tarif Nr. 8 IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarder Straße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.